

Bozen, am 01.04.2025



## Sonderlandtag zur Autonomiereform

### Antrag um außerordentliche Einberufung des Landtags gemäß Artikel 34 des Autonomiestatus

#### Thema: Verfassungsgesetzentwurf zur geplanten Autonomiereform

Am 25. Oktober 2022 hat Ministerpräsidentin Giorgia Meloni im Rahmen Ihrer Regierungserklärung im Parlament zugesichert, die der Südtirol-Autonomie seit 1992 verlorengegangenen Kompetenzen wiederherstellen zu wollen. Diese Zusicherung bewog die Abgeordneten der *Südtiroler Volkspartei* in Rom sich bei der Regierungsbildung durch Meloni und ihrer Partei *Fratelli d'Italia* der Stimme zu enthalten.

Auch die Regierungsbildung in Südtirol unter erstmaliger und umstrittener Beteiligung von *Fratelli d'Italia* wurde von Landeshauptmann Kompatscher nach den Landtagswahlen 2023 unter anderem mit der Wiederherstellung der Autonomie begründet. Inzwischen wurde in den verschiedenen **institutionellen Kommissionen** und auf **informellen Arbeitstischen** zwischen Vertretern des Staates und dem Land Südtirol die Inhalte für einen **Verfassungsgesetzentwurf** ausgearbeitet, der die für die Südtirol-Autonomie seit der italienischen Verfassungsreform von 2001 verlorengegangenen Kompetenzen wiederherstellen soll. In den nächsten Tagen soll der Entwurf den Landeshauptleuten Arno Kompatscher und Maurizio Fugatti, als Vertreter der beiden Provinzen mit Sonderstatut übermittelt werden.

*„Für die Provinz Bozen werden wir an der Wiederherstellung der Kompetenzen arbeiten, die mit der Streitbeilegung von 1992 beschlossen worden waren.“*

*Giorgia Meloni, Ministerpräsidentin*

(Rai Südtirol, 25.10.2022)

Das „Autonomiestatut“, fußend auf das Verfassungsgesetz von 1948 und aufbauend auf das Dekret des Präsidenten der Republik von 1972 und den weiteren Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut **schreibt den Minderheitenschutz, die Hoheitsrechte sowie den institutionellen Rahmen Südtirols innerhalb Italiens** fest. Nicht von ungefähr wird es deshalb auch oft als unsere Landesverfassung bezeichnet.

Änderungen an einer „Landesverfassung“ werden in demokratischen Ländern **stets mit möglichst breitem Konsens** und einer qualifizierten Zwei-Drittel-Mehrheit vorgenommen. Nicht so das Autonomiestatut der Südtirol-Autonomie, das diesbezüglich demokratische Lücken aufweist. **Der Landtag kann bei den von der Regierung oder von Parlamentsabgeordneten eingebrachten Vorlagen zur Änderung des Autonomiestatutes lediglich eine Stellungnahme abgeben. Eine inhaltliche Arbeit am Gesetzesentwurf, wie sie bei Landesgesetzen praktiziert wird, ist nicht vorgesehen, womit auch keine Abänderung einzelner Artikeln möglich ist.**

Der Landtag kann somit lediglich über den von der Regierung oder von Parlamentsabgeordneten eingebrachten Text des Gesetzesentwurfs in seiner Gesamtheit ein positives oder negatives Gutachten abgeben. Dem Landtag bleibt nur die Möglichkeit eine **positive Stellungnahme mit Bemerkungen** oder **eine positive Stellungnahme mit Auflagen** abzugeben, wobei weder die **Konsequenz oder Wirkung dieser Bemerkungen und Auflagen definiert sind.**

Hier der diesbezügliche Auszug aus der Geschäftsordnung des Südtiroler Landtages:

**Artikel 108-ter - Stellungnahme zu den von der Regierung oder von Parlamentsabgeordneten eingebrachten Vorlagen zur Änderung des Autonomiestatutes**

1. Die von der Regierung oder von Parlamentsabgeordneten eingebrachten Vorlagen zur Änderung des Autonomiestatutes laut Artikel 103 Absatz 3 des Autonomiestatutes werden dem gemäß Artikel 108-bis Absatz 3 der Geschäftsordnung eingesetzten Sonderausschuss zugewiesen, der dem Landtag innerhalb von zwanzig Tagen Bericht erstattet und demselben vorschlägt, eine positive oder negative Stellungnahme abzugeben oder eine positive mit Bemerkungen oder eine positive mit der Auflage, die vom Landtag vorgeschlagenen Änderungen vorzunehmen.
2. Nach Ablauf der in Absatz 1 vorgesehenen Frist setzt der Landtagspräsident/die Landtagspräsidentin die Vorlage zur Abänderung des Autonomiestatutes auf die Tagesordnung des Landtages zwecks Abgabe der Stellungnahme innerhalb der von Artikel 103 Absatz 3 des Autonomiestatutes vorgesehenen Frist.
3. Sowohl im Ausschuss als auch im Plenum findet die Debatte und die Abstimmung über den gesamten Text statt. Im Verlauf der Debatte kann jeder Abgeordnete/jede Abgeordnete zwei Mal für insgesamt höchstens 10 Minuten das Wort ergreifen.

In den derzeit von den Kommissionen ausgearbeiteten Verfassungsgesetzesentwurf sollen - nicht wie ursprünglich von Ministerpräsidentin Meloni zugesichert - ausschließlich **Artikel zur Wiederherstellung verlorengangener Kompetenzen** der Südtirol-Autonomie einfließen, sondern auch Forderungen von Südtiroler Seite, die für den Staat über die reine Wiederherstellung der Autonomie hinausgehen.

Für diese zusätzlichen Kompetenzen, wie zum Beispiel eine mögliche Einvernehmensklausel, haben Vertreter des Staates im Gegenzug auch **Änderungen von derzeitigen Schutzmechanismen für die deutsche und ladinische Minderheit** in Südtirol eingefügt. Dies macht eine Auseinandersetzung des Südtiroler Landtags mit den einzelnen Inhalten des Gesetzesentwurf notwendig, noch bevor dieser im Parlament eingereicht wird.

Bei einer Sondersitzung des Südtiroler Landtags sollen die 35 Abgeordneten als einzige **direkt gewählte Vertreter der Südtiroler Bürgerinnen und Bürger** die geplanten **Änderungen am gemeinsamen Autonomiestatut prüfen und über eine Stellungnahme und eine informelle Abstimmung zu den einzelnen Punkten ihre Zustimmung oder Ablehnung signalisieren.**

Mit den **Stellungnahmen und Ergebnissen** aus dieser Sondersitzung des Südtiroler Landtages können die vom Landtag in die 6er-Kommission entsandten Mitglieder und die Südtiroler Landesregierung mit **parlamentarischer Rückenstärkung** an die Verhandlungstische mit der italienischen Regierung zurückkehren.

**Dies vorausgeschickt,  
beantragen die unterfertigten Landtagsabgeordneten**

- einen **Sonderlandtag einzuberufen**, der sich mit dem **Text** des von den Vertretern Südtirols zusammen mit den Regierungsvertretern ausgearbeiteten Verfassungsgesetzesentwurfs **vor dessen offizieller Hinterlegung in Rom** auseinandersetzt und der vorab **eine Stellungnahme zu den einzelnen Inhalten des Gesetzesentwurfs** verfasst, die einer **Abstimmung** unterzogen werden.

**I sottoscritti consiglieri impegnano  
il Presidente del Consiglio provinciale**

- di convocare una seduta del **Consiglio provinciale straordinario** per discutere il **testo** del disegno di legge costituzionale elaborato dai rappresentanti della Provincia autonoma di Bolzano assieme ai rappresentanti del Governo, **prima del suo deposito ufficiale a Roma**. Al fine di elaborare preventivamente un **parere sui singoli punti del progetto di legge**, che sarà sottoposto a **votazione**.



Andreas Leiter Reber

Franz Ploner

Sven Knoll

Bernhard Zimmerhofer

Zeno Oberkofler

Jürgen Wirth Anderlahn

Paul Köllensperger

Alex Ploner

Myriam Atz Tammerle

Brigitte Foppa

Thomas Widmann

Andreas Colli

Elisabeth Maria Rieder

Sandro Repetto

Hannes Rabensteiner

Madeleine Rohrer

Renate Holzeisen